

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 58/2021
vom 8. März 2021**

**Corona:
Wichtige Änderungen in der Corona-Einreiseverordnung ab 8. März 2021;
Änderung weiterer Verordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat aktuell weitere Corona-Verordnungen geändert und die Corona-Schutzverordnung erneut angepasst.

Corona-Einreiseverordnung:

Die Corona-Einreiseverordnung wurde zum 8. März punktuell, aber bedeutsam verändert und bis zum 28. März verlängert (bisher 26. März). Die neue, ab 8. März gültige Corona-Einreiseverordnung ist beigefügt (**Anlage 1**).

1. Zentrale Änderung ist die Aufhebung der Möglichkeit, sich bei Ein- und Rückreise aus einem Virusvarianten-Gebiet nach fünf Tage freitesten zu können. Dementsprechend wird § 2 nun wie folgt gefasst:

„Eine Verkürzung der Absonderungsdauer nach § 1 Absatz Satz 1 – insbesondere durch negative Testungen – findet nicht statt.“

Hinweis:

Die grundsätzlichen Ausnahmen von der Absonderungspflicht, die in § 3 genannt sind, bleiben davon unberührt.

2. Darüber hinaus wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Dauer der Absonderung für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten von 10 auf 14 Tage verlängert.

§ 4 Abs. 1 wird aufgrund der Änderung in § 1 umformuliert und der bisherige Satz 1 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Alle Personen, die nach Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet, das kein Virus-Variantengebiet nach § 1 Absatz 2 ist, aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich entsprechend § 1 Absatz 1 abzusondern, wobei die Dauer der Absonderung zehn Tage beträgt. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Personen, die sich höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen oder unterzogen haben (Einreisetestung).“

Dementsprechend bleibt es hier bei der Absonderungsdauer von 10 Tagen und der bisherigen Einreisetestung für Personen mit Einreise aus einem Nicht-Virus-Variantengebiet.

Corona-Schutzverordnung:

Die Corona-Schutzverordnung, über deren neue Fassung zum 8. März wir Sie informiert hatten, ist kurzfristig noch in einem Punkt verändert worden. Die neue Fassung ist beigefügt (**Anlage 2**).

Laut MAGS wurde aufgrund der Parallelität der ersten Öffnungsschritte und des Aufbaus der Testangebotsstruktur in § 12 noch eine Änderung der Regelungen für die körperlichen Dienstleistungen vorgenommen. Dem Abs. 2 wurden folgende Sätze angefügt:

„Bis zum 1. April 2021 kann ein Test nach § 4 Absatz 4 auch durch einen Coronaselbsttest ersetzt werden, der von den Kundinnen und Kunden unmittelbar am Ort der Dienstleistung in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während der Dienstleistung aufbewahrt wird. Auch das Personal kann bis zu diesem Zeitpunkt Selbsttests einsetzen; diese sind als Nachweisersatz am Ort der Dienstleistung für jeweils eine Woche aufzubewahren.“

Corona-Betreuungsverordnung:

Die Corona-Betreuungsverordnung ist ohne Änderungen bis zum 14. März verlängert worden. Inhaltliche Änderungen waren für diesen Zeitraum nicht erforderlich, da der Kita-Betrieb bis zu den Ostertagen wie bisher weiterläuft und nächste Schritte an den Schulen erst zum 15. März erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen